

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1313

Nuglar-St. Pantaleon: Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 212'451'000-60, 30. Januar 2023
- Technischer Bericht R 212'451'000, 30. Januar 2023.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 24. April 2023 bis am 23. Mai 2023 statt. Darauf wurde eine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat bestätigt mit Protokollauszug vom 22. Januar 2024, dass die eingegangene Einsprache behandelt und abgeschlossen ist. Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 22. Januar 2024 zudem die Generelle Entwässerungsplanung.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig (§ 8 Abs.2 PBG) und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 5'530.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51,
4412 Nuglar**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'500.00	(4210000 / 007 / 80559)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 5'530.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, bic (ad acta 334.078.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gruner AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Bau- und Planungswesen, Nuglar-St. Pantaleon: Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP).»)